

Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3
(Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Das Kärntner Gemeindeblatt hat sich als Informationsblatt für die Kärntner Gemeinden etabliert, welches in Anpassung an die „modernen Medien“ bereits seit geraumer Zeit neben der Druckversion auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird. Im Sinne einer effektiven und umfassenden Verwaltungsmodernisierung wird nunmehr die endgültige „Digitalisierung“ des Kärntner Gemeindeblattes umgesetzt. Aus den dargelegten Gründen können Sie die gemeindespezifischen Beiträge und Informationen ab sofort ausschließlich online im Internet unter http://www.gemeinden.ktn.gv.at/187468_DE-Abteilung_3-Gemeindeblatt abrufen, wobei wir Sie über das Erscheinen der jeweils aktuellen Ausgabe mit einem gesonderten e-Mail informieren werden. Wir freuen uns, dass das Kärntner Gemeindeblatt damit den Anforderungen eines zentralen Informationsmediums gerecht wird und sich noch mehr als Plattform zum Informationsaustausch und für fachliche Diskussionen positionieren kann.

Mag. Doris Burgstaller
Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)



News

- Das neue Kärntner Tourismusgesetz. 2
- Die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die „Grundlagenforschung“ im Planungs- bzw. Widmungsverfahren einschließlich der Einholung von Sachverständigengutachten 7
- Erfolgreiche Salzlagerkooperationen 10
- Haftung ist nicht gleich Haftung 11
- Kreativwirtschaft – ein buntes Feld an Möglichkeiten zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. 13
- Finanzierungen so günstig wie nie 16

Landesgesetzblatt

- vom 14. 10. 2014 bis 19. 1. 2015. 20
- Termine 26

◀ Kunst am Bau

Projekt: Amtsgebäude Marktgemeinde Lurnfeld „MÖLL + DRAU, Reflexionen und Spiegelungen“.

Künstler: Mag. art. Armin Guerino.

Das zentrale Motiv im Ort – Zusammenfluss von Möll und Drau – wird in einer malerischen/grafischen Darstellung im Fassadenbereich des Amtsgebäudes künstlerisch umgesetzt.

Das neue Kärntner Tourismusgesetz

von Mag. Achill Rumpold

Das fast 50 Jahre alte Kärntner Fremdenverkehrs-gesetz genügte den Anforderungen eines modernen Tourismus nicht mehr. Deshalb hat der Kärntner Landtag das neue Kärntner Tourismusgesetz (K-TG) beschlossen. Es ist mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten und soll allen Beteiligten – von den Gemeinden und Tourismusverbänden bis hin zur Kärnten Werbung – durch eine klare Aufgabenteilung und einen zielgerichteten Mittelfluss die Konzentration auf neue Kernthemen des Tourismus ermöglichen. Das neue Tourismusgesetz zielt darauf ab, die tourismusabgabepflichtigen Unternehmer auch über die Verwendung der von ihnen aufgebrauchten Mittel mitentscheiden zu lassen. Mit diesem Ansatz hat das Land Kärnten wohl das modernste Tourismusgesetz Österreichs. Da ein neues Gesetz immer wieder auf seine Praxistauglichkeit und Umsetzungsfreundlichkeit überprüft werden muss, sieht das Regierungsprogramm 2013–2018 eine Evaluierung des Gesetzes vor, wobei die Grundkonzeption des Gesetzes nicht in Frage gestellt werden soll. Nach Einbindung aller relevanten Institutionen wurde daher eine Novelle des Kärntner Tourismusgesetzes beschlossen, die am 1. Februar 2015 in Kraft getreten ist. In diesem Artikel wird versucht, eine kurze Übersicht über das neue K-TG und die Neuerungen aufgrund der aktuellen Novelle zu geben:

A) Ziele des K-TG

Mit dem neuen K-TG soll durch eine klare Kompetenz- und Aufgabenverteilung und durch eine Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen der Marktauftritt des Landes Kärnten, seiner Regionen und Gemeinden effektiver gestaltet werden. Zur Erreichung dieses Zieles werden die Tourismusorganisationen verpflichtet, verstärkt zusammenzuarbeiten.

Das K-TG ordnet die verschiedenen Aufgaben den jeweiligen Ebenen zu:

a) Die örtliche Ebene (Gemeinde oder TVB) ist zuständig für:

- die Organisation des Tourismus vor Ort
- Gästeinformation und Betreuung
- die Tourismusinfrastruktur vor Ort
- die Mitwirkung an den Konzepten der regionalen Tourismusorganisationen

b) Die regionale Ebene ist zuständig für:

- die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung regionaler Tourismusstrategien
- Produktentwicklung
- die aktive Vermarktung der Region in Abstimmung mit den Strategien des Landes
- Gemeindegrenzen überschreitende Infrastrukturprojekte

c) Die Landesebene ist zuständig für:

- die Landestourismusstrategie
- Produktentwicklung durch landesweite Leitprodukte und Umsetzung der Marke Kärnten
- die Vermarktung des Landes Kärnten

Zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben sind auf örtlicher Ebene die Gemeinde oder der örtliche Tourismusverband (TVB), auf regionaler Ebene die regionalen Tourismusorganisationen und auf Landesebene die Kärntner Landesregierung bzw. die Kärnten Werbung zuständig.

B) Örtliche Ebene – Tourismusverband oder Gemeinde

Die Wahrnehmung der örtlichen Aufgaben obliegt dem Tourismusverband, soweit ein solcher nicht eingerichtet wurde, der Gemeinde. Ein Tourismusverband ist zu errichten, wenn sich die Mehrheit der tourismusabgabepflichtigen Unternehmer einer Gemeinde dafür aussprechen, wobei seit der Novelle des K-TG zumindest 20 % der Unternehmer der Abgabengruppe A im Sinne des Kärntner Tourismusabgabegesetzes (K-TAG) (Tourismusunternehmen) an der Abstimmung teilnehmen müssen.

Eine solche **Urabstimmung** ist gem. § 9 Abs. 2 K-TG in folgenden Fällen durchzuführen:

- a) von Amts wegen, wenn die Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus durch einen Tourismusverband zweckmäßig erscheint; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gemeinde mehr als 50.000 nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz abgabepflichtige Nächtigungen im Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre aufweist;
- b) wenn die Gemeinde oder die betroffenen Gemeinden dies verlangen oder
- c) wenn mindestens 10 v. H. der Unternehmer einer oder mehrerer Gemeinden, die als Pflichtmitglieder in Betracht kommen, dies verlangen.

Die Abläufe und Regelungen hinsichtlich der Urabstimmung finden sich im § 9 K-TG. Sie wurden im Zuge der Novelle angepasst und orientieren sich stark an der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 (K-GBWO). Kommt es bei der Urabstimmung zu keiner Mehrheit für einen Tourismusverband oder hat die Abstimmung nicht die erforderliche Beteiligung ergeben, darf eine

neuerliche Feststellung zur Errichtung eines Tourismusverbandes erst am Beginn einer neuen Amtsperiode des Gemeinderates nach einer Gemeinderatswahl durchgeführt werden.

Die Organe des Tourismusverbandes sind:

- a) Die **Vollversammlung**, bestehend aus sämtlichen Mitgliedern (tourismusabgabepflichtige Unternehmer einer Gemeinde).
- b) Der **Vorstand**, bestehend aus drei Mitgliedern der Wählergruppe A (Unternehmer der Abgabengruppe A und B im Sinne des K-TAG, das sind tourismusnahe Unternehmer) und zwei Mitgliedern der Wählergruppe B (alle weiteren Unternehmer) sowie dem Bürgermeister bzw. dem zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes. Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt (alle fünf Jahre). Ein Wahlvorschlag muss so viele Namen enthalten wie Personen zu wählen sind und hat die Funktionen zu bezeichnen.
- c) Der **Vorsitzende**, der den Tourismusverband leitet.
- d) Der **Finanzreferent**, dem die Obsorge für die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses sowie die ordnungsgemäße Kassenführung obliegen.

Zu größerer Verunsicherung ist es immer wieder bei der Frage, was touristische Gemeindeinfrastruktur (Rad- bzw. Wanderwege, Blumenschmuck etc.) und wer dafür zuständig ist, gekommen. Bisher hat es einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Tourismusverband bedurft. Wenn es aber zu keiner Einigung kam, blieb die Verantwortung automatisch bei der Gemeinde. Diese Regelung führte zu viel Kritik seitens der Gemeinden bzw. des Gemeindebundes. Die Novelle versucht hier mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Auch nach der



Das neue Kärntner Tourismusgesetz

neuen Bestimmung ist gemäß § 4 Abs. 2a K-TG weiterhin Einvernehmen zwischen Tourismusverband und Gemeinde herzustellen. Gelingt dies nicht, hat zuerst die Landesregierung auf eine gütliche Einigung einzuwirken. Erst wenn eine solche nicht zustande kommt, hat die Landesregierung auf Antrag mit Bescheid festzustellen, welche Anlagen vom Tourismusverband bzw. von der Gemeinde zu betreuen sind.

C) Regionale Ebene – Tourismusregion und regionale Tourismusorganisation

• Tourismusregionen

Um die Kooperation der für die örtlichen Belange des Tourismus zuständigen Tourismusverbände oder Gemeinden auf regionaler Ebene sicherzustellen, hat die Landesregierung mit Verordnung Tourismusregionen derart einzurichten, dass jeder Tourismusverband oder jede Gemeinde Kärntens einer Tourismusregion angehört. Diese sind so festzulegen, dass jede Region in der Lage ist, eine regionale Tourismusorganisation zu gründen, deren Mitgliedsgemeinden entweder **500.000 Nächtigungen** aufweisen oder der ein **Budget von mindestens € 800.000,--** zur Verfügung steht.

Grundsätzlich müssen mindestens zwei Tourismusverbände oder Gemeinden einer Tourismusregion angehören. Aufgrund eines starken Bedürfnisses in der Praxis wurde in der Novelle im § 3 ein neuer Absatz 1a eingefügt, der vorsieht, dass die Landesregierung eine Tourismusregion für ausschließlich einen Tourismusverband oder eine Gemeinde einrichten kann, wenn nach Maßgabe der geographischen Verhältnisse,

der verkehrsmäßigen Erschließung und der touristischen Infrastruktur zu erwarten ist, dass die Aufgaben besser durch eine die Landesgrenze überschreitende Kooperation wahrgenommen werden können. Als Beispiel wird hier die Region Katschberg genannt, welche in Kooperation mit den Salzburger Gemeinden St. Michael und St. Margarethen im Lungau die regionalen Aufgaben wahrnehmen soll. Die entsprechende „Regionsverordnung“ befindet sich zurzeit in Begutachtung und sollte im Laufe des Aprils 2015 in Kraft treten. Sie orientiert sich stark an der derzeitigen Praxis und den Wünschen der Regionen. Fachlich außer Zweifel steht jedoch, dass es zu einer weiteren Zusammenführung und Reduzierung der Tourismusregionen in Kärnten kommen soll.

• Regionale Tourismusorganisationen

Zur Erfüllung der regionalen Aufgaben haben die Tourismusverbände bzw. Gemeinden einer Tourismusregion die Einrichtung einer juristischen Person, vorzugsweise einer Kapitalgesellschaft, anzustreben, wobei sich an dieser auch Dritte (z. B. Bergbahnen etc.) beteiligen können. Es ist jedoch sicherzustellen, dass den Gemeinden und Tourismusverbänden einer regionalen Tourismusorganisation immer die Stimmenmehrheit zukommt. Dieser regionalen Tourismusorganisation haben dann eben so viele Gemeinden und Tourismusverbände anzugehören, dass sie entweder insgesamt 500.000 Nächtigungen aufweisen oder der regionalen Organisation ein Budget von € 800.000,-- zur Verfügung steht.

Die **Aufsichts- und Kontrollrechte** gegenüber den regionalen Tourismusorganisationen wurden in der Novelle verstärkt, da diese

ebenfalls Anspruch auf Mittel der Tourismusabgabe und Ortstaxe haben. Dies beginnt damit, dass eine regionale Tourismusorganisation im Sinne des K-TG mit Bescheid anzuerkennen ist. Die Anerkennung ist Voraussetzung für ihre Finanzierung. Werden die notwendigen Voraussetzungen nicht eingehalten bzw. die Aufgaben einer regionalen Tourismusorganisation nicht erfüllt, ist die Anerkennung mit Bescheid zu entziehen. Bei einem begründeten Verdacht, dass Mittel nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verwendet wurden, welcher nicht entkräftet werden kann, sind die Mittel per Bescheid zurückzuzahlen und künftige Mittelanträge werden blockiert.

D) Landesebene – Amt der Kärntner Landesregierung und Kärnten Werbung

Nach der Novelle darf sich das Land, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, der Kärnten Werbung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Landes bedienen. Dies ist durch eine Kooperationsvereinbarung bereits umgesetzt. Die Kärnten Werbung hat demnach die zentralen touristischen Aufgaben des Landes im Sinne des K-TG (siehe oben) nach Maßgabe der strategischen Vorgaben des Tourismusreferenten wahrzunehmen.

Die **gesetzliche und wirtschaftliche Aufsicht** über die Tourismusorganisationen verbleibt selbstverständlich beim Amt und ist derzeit in der Abteilung 3 angesiedelt.

E) Mittelaufteilung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden bzw. der Tourismusverbände, der regionalen Tourismusorganisationen und der Kärnten Werbung notwendigen Mittel werden grundsätzlich wie folgt aufgebracht:

Tourismusverbände bzw. Gemeinden: 50 % der Ortstaxe und 30 % der Tourismusabgabe,
Regionen: 45 % der Ortstaxe und 30 % der Tourismusabgabe,
Kärnten Werbung: 90 % der Nächtigungstaxe und 35 % der Tourismusabgabe,
Außergewöhnlich ist der **Rechtsanspruch auf diese Mittel**.

Die Nächtigungstaxe und Ortstaxe werden von den Gemeinden eingehoben, die Tourismusabgabe vom Land. Beide haben Anspruch auf einen Kostenersatz in der Höhe von 5 % der jeweiligen Abgabe.

Neu in der Novelle ist ein **vierteljährlicher Akontierungsanspruch** hinsichtlich der Tourismusabgabe, um die Liquidität der Tourismusverbände, der regionalen Tourismusorganisationen und der Kärnten Werbung zu sichern, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Verzögerungen bei der Einhebung der Tourismusabgabe kam.

F) Aufsicht

Dem Bedürfnis einer **Klarstellung und Verstärkung der Aufsichtsrechte** gegenüber den Tourismusorganisationen, vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches auf öffentliche Mittel, wurde mit der Novelle Rechnung getragen. Dabei wurde versucht ein System zu schaffen, welches effektiv ist, aber kein Übermaß an Bürokratie bedeutet.



Mag. Achill Rumpold
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)



Das neue Kärntner Tourismusgesetz

Gemäß dem völlig neu formulierten § 35 K-TG ist der **Tourismusverband verpflichtet**,

- der Landesregierung alle verlangten Auskünfte zu erteilen,
- den Beauftragten der Landesregierung anlässlich örtlicher Überprüfungen der Wirtschaftsführung Einsicht in sämtliche Geschäftsstücke (Geschäftsbücher) zu geben,
- auf Verlangen der Landesregierung Haushaltspläne, allfällige Nachtragspläne und Jahresabschlüsse sowie angeforderte sonstige Geschäftsstücke vorzulegen und
- das Ergebnis durchgeführter Wahlen der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Organe des Tourismusverbandes, die den Wirkungsbereich des Tourismusverbandes überschreiten oder Gesetze Verordnungen verletzen, können von der Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben werden. Die Landesregierung kann die Einberufung von Organen des Tourismusverbandes unter Angabe der zu behandelnden Punkte beim Vorsitzenden verlangen.

Ferner sind für die Aufsicht des Landes über die Tourismusverbände § 101 Abs. 1 und 3 und § 104 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), ausgenommen Abs. 1 lit. c und Abs. 3, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gemeinde der Tourismusverband tritt.

Tourismusverbände haben im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Landesregierung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Sachverständige beauftragen. Eine weitere Besonderheit des neuen K-TG ist die **alle drei Jahre vorgesehene Berichtspflicht**. Die Landesregierung hat dem Kärntner Landtag einen Bericht über die Entwicklung der Tourismusorganisationen bzw. des Tourismus im Allgemeinen vorzulegen. Damit ist auch gewährleistet, dass bei eventuellen Problemen in der Vollziehung des Gesetzes Anpassungen vorgeschlagen werden können. ■

Die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die „Grundlagenforschung“ im Planungs- bzw. Widmungsverfahren einschließlich der Einholung von Sachverständigengutachten

von Mag. Katharina Krall

1. Wahrnehmung der örtlichen Raumplanung

Die örtliche Raumplanung ist den Gemeinden gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich bedeutet, dass die Gemeinde nicht nur berechtigt, sondern vielmehr dazu verpflichtet ist, diese Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes eigenverantwortlich und frei von Weisungen wahrzunehmen (vgl. dazu VfSlg 12169/1989). In diesem Sinn hat auch die Ausarbeitung von Planungsinstrumenten der örtlichen Raumplanung (z. B. örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen sowie die Änderungen dieser Planungsinstrumente) bzw. die Beauftragung dazu, von den Gemeinden eigenverantwortlich und weisungsfrei zu erfolgen.

2. Die Grundlagenforschung – Gewährleistung der Rechtmäßigkeit von Planungsakten

Die im zuvor beschriebenen eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehende örtliche Raumplanung – wie insbesondere die in Verordnungsform zu erlassende Flächenwidmungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 1 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995) – darf entsprechend dem Legalitätsprinzip im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG nur auf Grundlage des Gesetzes erfolgen. Dies

abedeutet aber nicht nur die Gesetzesbindung der planenden Verwaltung, sondern auch das Erfordernis der Determinierung der Planung durch ausreichend präzise Gesetze. Die herkömmliche Determinierungsform („wenn – dann“) kann aber dem zielorientierten Wesen der Planung nicht Rechnung tragen, sodass die Determinierung von Planungen dementsprechend vielmehr durch die Festlegung bestimmter Ziele und Grundsätze, wie z. B. in § 2 Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG, erfolgt. Man spricht insoweit von „finaler Determinierung“, welche ungeachtet ihres nicht sehr hohen Determinierungsgrades vom Verfassungsgerichtshof prinzipiell als ausreichend im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG erachtet wird. Eine finale Determinierung macht jedoch, abgesehen von der Erforderlichkeit eines umfassenden gesetzlichen Zielkataloges, bestimmte, die mangelnde Präzision der gesetzlichen Grundlagen ausgleichende Maßnahmen, insbesondere eine sorgfältige Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen (die Erforschung der natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen entsprechend den räumlich funktionellen Erfordernissen) unabdingbar (vgl. Hauer, Grundbegriffe und verfassungsrechtliche Vorgaben, in Hauer/Nussbaum [Hrsg.], Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht [2006] – 16f mwN und z. B. VfSlg 8280/1978, VfSlg 14.179/1995, VfSlg 14.041/1995). Vom Verfassungsgerichtshof wird dieses Erfordernis einer sorgfältigen Grundlagenforschung, welche auch als „Legitimation durch Verfahren“ bezeichnet wird, in ständiger Rechtsprechung besonders hervorgehoben.



Die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die „Grundlagenforschung“ im Planungs- bzw. Widmungsverfahren einschließlich der Einholung von Sachverständigengutachten

Wenn die Gemeinde als Planungsbehörde keine ausreichende Grundlagenforschung betreibt und planerische Entscheidungen ohne ausreichende bzw. ohne in ausreichendem Maße erkennbare Entscheidungsgrundlage (z. B. fehlende Gutachten, ungeklärte Sachverhaltsfragen, widersprüchliche Stellungnahmen, ...) trifft, ist der jeweils beschlossene Planungsakt mit Rechtswidrigkeit belastet. In Verordnungsform erlassene Flächenwidmungspläne bzw. Flächenwidmungsplanänderungen, die auf Basis einer mangelhaften Grundlagenforschung erlassen werden, sind daher von der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof im Rahmen seiner Verordnungsprüfungskompetenz gemäß Art. 139 B-VG bedroht (vgl. z. B. VfSlg 8280/1978, VfSlg 8330/1978, VfSlg 10711/1985).

3. Sachverständigengutachten als Teil der Grundlagenforschung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2005, V 67/05 (VfSlg 17736/2005) anlässlich der Prüfung der Gesetzmäßigkeit eines Bebauungsplanes einer Stadtgemeinde in Tirol festgestellt, dass die Gemeinde Bebauungspläne auf der Grundlage der Ergebnisse einer Grundlagenforschung zu erlassen hat (vgl. zum K-GpLG 1995 z. B. VfSlg 17224/2004 und VfSlg 16991/2003).

Die nachprüfende Kontrolle der Landesregierung (Bezirkshauptmannschaft) in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde kann die gesetzmäßige Vorgangsweise der Gemeinde zur Gewinnung einer ausreichenden

Entscheidungsgrundlage dabei in keiner Weise ersetzen.

Um die Objektivität raumplanerischer Gutachten sicherzustellen, muss die Gemeinde selbst eine Sachverständigenauswahl treffen und den Auftrag zum Entwurf eines Bebauungsplanes samt Grundlagenforschung erteilen. Ein Gutachten, das ein Raumplaner – und sei es auch der Ortsplaner der Gemeinde – im Auftrag eines Bauwerbers erstellt, kann die Gemeinde ihrer Entscheidung nicht ohne eigene Beurteilung unter ihrer Verantwortung zu Grunde legen, weil die Objektivität des Gutachtens in Folge des Auftragsverhältnisses zwischen dem Gutachter und dem Auftraggeber und den sich daraus ergebenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen nicht zweifelsfrei gegeben ist.

Zusammenfassend kommt der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass die Unterlassung einer objektiven Nachprüfung eines vom Bauwerber beauftragten Gutachtens auf gleicher fachlicher Ebene durch die Gemeinde (im Rahmen der Grundlagenforschung) einen Verfahrensfehler darstellt, der zur Gesetzswidrigkeit der Verordnung führt.

Aus der Begründung des zitierten Erkenntnisses geht weiters hervor, dass diese Gesetzswidrigkeit unabhängig davon besteht, ob der entsprechende Raumordnungsplan in inhaltlicher Hinsicht als fachlich und rechtlich unbedenklich anzusehen ist.

Ogleich sich das zitierte Erkenntnis im Anlassfall auf Bebauungspläne bezieht, betrifft die dort behandelte Problemstellung sämtliche Planungsinstrumente der örtlichen, im eigenen

Wirkungsbereich der Gemeinde und damit eigenverantwortlich und frei von Weisungen erfolgenden Raumplanung. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes auch für die Ausarbeitung von örtlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen sowie deren Änderungen Geltung besitzen.

4. Schlussfolgerung

Zusammengefasst lässt sich den obigen Ausführungen entnehmen, dass die Erteilung von Aufträgen zur Ausarbeitung von Planungsinstrumenten im Rahmen der weisungsfrei und eigenverantwortlich von den Gemeinden zu besorgenden örtlichen Raumplanung bzw. im Rahmen der diesbezüglichen Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen grundsätzlich durch die jeweilige Gemeinde zu erfolgen hat. Wenn ein derartiger Plan von einem privaten Interessenten vorgelegt wird, ist seitens der Gemeinde – vor Beschlussfassung im Gemeinderat – eine objektive Prüfung unter ihrer eigenen Verantwortung unumgänglich und deshalb zwingend eine gutachtliche Beurteilung auf zumindest gleicher fachlicher Ebene durch eine entsprechend qualifizierte Person (im Auftrag der Gemeinde) erforderlich, andernfalls wird eine Gesetzeswidrigkeit bewirkt. Eine Unvollständigkeit der Entscheidungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Gemeinderat bewirkt ebenfalls eine Gesetzeswidrigkeit, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung entgegensteht.

■



**Mag.^a
Katharina Krall**
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung
und Gemeinden)

Erfolgreiche Salzlagerkooperationen

von DI Manfred Prentner



Die bereits bestehenden Kooperationen konnten nunmehr um drei weitere Gemeinden ausgeweitet werden: Die Gemeinden Poggersdorf, Grafenstein und Lavamünd decken ihren Streusalzbedarf aus Silos der Straßenbauabteilung ab. Die ausreichende Versorgung mit Streusalz ist aufgrund der Bedeutung für die Verkehrssicherheit besonders wichtig. Die Abteilung 9 hat kärntenweit 55 Streusalzsilos mit einer Gesamtkapazität von rd. 9000 t.

Bei der Neuerrichtung von Salzsilos wurden diese mit Wiegeeinrichtungen und elektronischer Mengenerfassung ausgerüstet, somit wird jeder Entnehmer registriert und kann die Menge exakt zugeordnet werden.

In der Straßenmeisterei Klagenfurt wurde am Standort Dolina der bislang größte Salzsilos der Straßenbauabteilung mit insgesamt 350 m³ Ende Dezember in Betrieb genommen.

Mit den Gemeinden Poggersdorf und Grafenstein wurde eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Die beiden Gemeinden haben sich auch an den Errichtungskosten finanziell beteiligt.

Insgesamt sind Kooperationen ein Schlüsselfaktor für sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Investitionen von Steuermitteln.



DI Manfred Prentner

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)

Haftung ist nicht gleich Haftung

Interessante Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Übernahme von Ausfallshaftungen durch Gemeinden

von Mag. Sonja Berger

Der Oberste Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 17. März 2014, 2 Ob 79/13a, festgestellt, dass die Übernahme einer Mietenausfallhaftung durch eine Gemeinde nicht als „Haftung“ im Sinne des Haftungsbegriffs des § 104 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) zu verstehen ist und somit kein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft darstellt.

1. Zum Sachverhalt:

Eine Gemeinde schloss mit einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft in den Jahren 1981, 1987 und 1996 Baurechtsverträge ab, denen zufolge sie eine Ausfallhaftung für den Fall übernommen hat, dass sich nicht für sämtliche errichtete Wohnungen Interessenten finden. Im Gegenzug erhielt die Gemeinde das alleinige Einweisungsrecht. Die Verträge wurden der Landesregierung zur „rechtlichen Prüfung“ vorgelegt, eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Haftungsübernahme wurde jedoch nicht beantragt und dementsprechend weder ausdrücklich erteilt noch versagt.

Als letztlich die Ausfallhaftung schlagend wurde und die Gemeinde immer höhere Beträge an die Wohnbaugenossenschaft zu leisten hatte, stellte sich die Frage nach der Rechtswirksamkeit gegenständlicher Haftungsübernahme.

Die Gemeinde brachte schließlich, mit der Begründung, aus dieser rechtsunwirksamen Haftungsübernahme nichts leisten zu müssen, Klage gegen die Wohnbaugenossenschaft ein.

2. Der Rechtsstreit:

2.1 Erstgericht und Berufungsgericht:

Das Erstgericht erachtete die Vereinbarung einer Ausfallhaftung als genehmigungspflichtig iSd K-AGO und stellte mangels aufsichtsbehördlicher Genehmigung ihre Rechtsunwirksamkeit fest. Unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die Genehmigungspflicht im vorliegenden Fall beiden Vertragspartnern bekannt sein hätte müssen und trotzdem keine Seite auf die Genehmigung gedrängt habe, müssten sich beide Vertragspartner ihr Fehlverhalten anrechnen lassen. Die Gemeinde könne daher die Hälfte ihrer Zahlungen zurückverlangen.

Das Berufungsgericht hob das Ersturteil auf und betonte das schutzwürdige Vertrauen der Wohnbaugenossenschaft darauf, dass die Aufsichtsbehörde (als kompetentes Organ einer Gebietskörperschaft) hier den Anschein erweckt habe, der übernommenen Ausfallhaftung eine konkludente oder mündliche Genehmigung erteilt zu haben.

2.2 Entscheidung des OGH:

Der schlussendlich angerufene OGH verneinte das Vorliegen einer konkludenten Genehmigung der Haftungsübernahme durch die Aufsichtsbehörde. Da die Gemeindeaufsicht eine Aufgabe der Hoheitsverwaltung sei, sei eine Genehmigung nach K-AGO durch Bescheid zu erteilen oder zu verweigern (s. dazu auch Sturm, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁵ [2009], § 104, Anm. 11). Der Bescheid sei schriftformgebunden und setze förmliches Verwaltungshandeln voraus.

Der OGH sah im gegebenen Zusammenhang keinen Vertrauensschutz der Wohnbaugenossenschaft, da es zwischen den Parteien unstrittig sei, dass ein den dargelegten Kriterien



Haftung ist nicht gleich Haftung



Mag.ª Sonja Berger
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung
und Gemeinden)

entsprechender genehmigender Bescheid der Aufsichtsbehörde nie ergangen ist. Schließlich verneinte der OGH hier das Vorliegen einer genehmigungspflichtigen Vereinbarung. Er ging von der Rechtslage zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aus. Der zur Zeit des ersten Vertragsabschlusses in Geltung stehende § 92 der Allgemeinen Gemeindeordnung (AGO) idF LGBl. 1966/1 sah vor: „Die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften durch die Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.“

Diese Bestimmung wurde durch die Novelle LGBl. 1981/66, noch vor Abschluss der weiteren Baurechtsverträge, dahingehend geändert, dass sie u. a. „die Aufnahme von Darlehen“ und „die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen“ der Genehmigungspflicht der Landesregierung unterstellte. Festgelegt wurde überdies, dass „genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinde erst mit der Genehmigung der Landesregierung rechtswirksam“ werden. Später änderte sich lediglich die Paragraphenbezeichnung von 92 auf 104, die auch nach der Wiederverlautbarung als Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) im Jahr 1998 erhalten blieb.

Die Gemeinde argumentierte bezüglich der Mietenausfallshaftung mit dem Vorliegen eines genehmigungspflichtigen Tatbestandes, nämlich der „Übernahme sonstiger Haftungen“, der in der ersten Fassung des § 92 AGO aber noch gar nicht geregelt war. Der OGH führte dazu aus, dass der Gesetzgeber bei der Aufnahme dieses Tatbestandes in den Gesetzestext offensichtlich die Genehmigungspflicht der Übernahme von Verbindlichkeiten Dritter vor Augen hatte. Dieses Verständnis ließe sich nicht nur aus dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch ableiten, es werde auch

dadurch bekräftigt, dass im Gesetzeswortlaut die Übernahme der „sonstigen Haftungen“ jener der Bürgschaft gleichgesetzt wird, bei der es ja ebenfalls um die Haftung für fremde Schulden gehe. Der OGH sah diese Interpretation als eine plausible Erklärung für das passive Verhalten der Aufsichtsbehörde in den 1980er und 1990er Jahren, die offenbar keinen Anlass für einen Akt der Genehmigung oder der Verweigerung der in Rede stehenden Haftungsübernahme sah.

Der OGH zog daraus insgesamt den Schluss, dass die Vereinbarung der gegenständlichen Ausfallshaftung gar nicht genehmigungspflichtig war. In den Baurechtsverträgen habe die Gemeinde zwar das Risiko für den Ausfall von Mietentgelten „übernommen“, das sonst ihren Vertragspartner als Vermieter getroffen hätte. Diese „Haftungsübernahme“ sei jedoch als Gegenleistung für das ausbedungene Einweisungsrecht erfolgt. Die Vereinbarung einer Ausfallshaftung begründete somit ein gegenseitiges Vertragsverhältnis, keinesfalls bewirkte sie aber das Entstehen für eine fremde Schuld.

3. Schlussbemerkungen:

Zusammenfassend hat also die höchstgerichtliche Prüfung ergeben, dass die Vereinbarung über die Übernahme der gegenständlichen Mietenausfallshaftung gar keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurfte, weil es sich dabei nicht um das Entstehen für eine fremde Schuld im Sinne einer „sonstigen Haftung“ des § 104 Abs. 1 lit. b K-AGO handelt. Vielmehr wurde die Übernahme der Ausfallshaftung als Gegenleistung für das Einweisungsrecht im Rahmen des gegenseitigen Vertragsverhältnisses mit der Wohnbaugenossenschaft erblickt. Somit wurde die Haftungsübernahme bereits mit ihrem Abschluss rechtswirksam. Ein Schwebezustand trat nie ein.

Kreativwirtschaft – ein buntes Feld an Möglichkeiten zur Stärkung der regionalen Wirtschaft

von Mag.^a (FH) Daniela Haan

Die Kreativwirtschaft ermöglicht neue Märkte zu erschließen, Wachstumschancen zu nützen und einen notwendigen Strukturwandel einzuleiten. Kreativität hat in den letzten Jahren europaweit stark an Bedeutung gewonnen, zumal sie auch für andere Wirtschaftszweige einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit beiträgt und daher mit ihrer Innovationskraft als wirtschaftspolitische Dimension immer wichtiger wird. Unternehmen aus verschiedenen kreativen Bereichen wie Architektur, Design, Musik, Radio & TV, Werbung u. v. m. (abschließend in den Richtlinien zur Kreativwirtschaft aufgezählt) setzen neue Technologien ein und bilden somit eine wichtige Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft.

Die Förderung beträgt bis zu **25 % jener Kosten**, die die Gemeinde entweder für Umbau- und/oder Adaptierungsarbeiten von bestehenden Gemeindeobjekten oder für die Anschaffung (Kauf) von Objekten im Stadt- oder Ortskern, zum Zwecke der Kreativwirtschaft, tatsächlich zu tragen hat und wird bis zu einem Höchstbetrag von **€ 250.000,-- BZ aR** vom Land Kärnten gewährt.

Hinsichtlich der Förderungsvoraussetzung und -abwicklung steht Ihnen die Abt. 3 – Unterabteilung Fondsmanagement, Frau Mag.^a (FH) Daniela Haan unter der Telefonnummer: 05 0536 13068 oder via E-Mail: daniela.haan@ktn.gv.at, als Ansprechperson zur Verfügung.

Die entsprechenden Unterlagen stehen im Internet auf der Landeshomepage (www.ktn.gv.at) unter Service – Förderungen – Gemeinden sowie auf der Kulturhomepage des Landes Kärnten (www.kulturchannel.at) unter Förderungen zur Verfügung und sind ausschließlich in digitaler Form einzubringen.

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen im Bereich der „Kreativwirtschaft“

I. Allgemeines

Zur Stärkung der regionalen Strukturen wurde im Jahr 2013 eine Kreativwirtschaftsinitiative ins Leben gerufen. Durch die Bereitstellung attraktiver Infrastruktur soll für kreativ tätige Unternehmen im Regionalbereich ein attraktiver Arbeitsort geschaffen werden. Durch eine moderne zukunftsweisende Betriebsansiedlungspolitik sollen insbesondere die peripheren Regionen wirtschaftliche Impulse und neue Chancen erhalten.

II. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind Umbauten und Adaptierungen von Gebäuden, **die im Eigentum der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beherrschten Rechtsträger (GmbH, KG, ...) stehen**, zum Zwecke der Schaffung von adäquaten Räumlichkeiten für Unternehmen aus dem Bereich der Kreativwirtschaft. Primär wird auf die Nutzung **kommunaler Objekte, mit dem Hauptaugenmerk auf eine historische Bausubstanz**, in den Stadt- und Ortskernen abgezielt, um die innerörtliche Infrastruktur zu stärken.

III. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung wird als **verlorener Investitionszuschuss** in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des BZ-Rahmens (BZ aR) gewährt.

(2) Das Förderungsausmaß beträgt bis zu 25 % der Kosten, die die Gemeinde für

- den Umbau- und/oder Adaptierung von bestehenden Gemeindeobjekten oder
- die Anschaffung (Kauf) von Objekten im Stadt- oder Ortskern zum Zwecke der Kreativwirtschaft tatsächlich zu tragen hat.



Kreativwirtschaft – ein buntes Feld an Möglichkeiten zur Stärkung der regionalen Wirtschaft

- (3) Die Förderung wird bis zu einem **Höchstbetrag von € 250.000,--** gewährt.
(4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt als **Gesamtbetrag** oder in **höchstens drei Teilbeträgen** nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes.

IV. Ermittlung Förderung

- (1) Die Grundlage für die Ermittlung der Förderung bilden
- a) die förderungsfähigen Bruttokosten (inklusive Umsatzsteuer), wenn die Gemeinde den Bruttoinvestitionswert finanzieren muss, oder
 - b) die förderungsfähigen Nettokosten (exklusive Umsatzsteuer), wenn von der Gemeinde lediglich der Nettoinvestitionswert (ausgliederter Rechtsträger) zu finanzieren ist.
- (2) Bei der Ermittlung des tatsächlichen Kostenanteils der Gemeinde werden alle sonstigen Zuwendungen (insbesondere Interessentenbeiträge) und Förderungen (Kommunale Bauoffensive, Interkommunale Zusammenarbeit, Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds und ähnliche) berücksichtigt und verringern die förderungsfähigen Brutto- bzw. Nettokosten. Die Gesamtförderquote (Summe aller öffentlichen Förderungen) darf 55 Prozent nicht überschreiten.
- (3) Die Förderung stellt einen Investitionsanreiz dar und wird bei Überschreitung der Projektkosten grundsätzlich nicht angehoben. Bei gravierenden Projektänderungen ist ein neuerlicher Förderantrag einzubringen.

V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Förderungen werden nur gewährt, wenn nachstehende allgemeine Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind:
- a) Das zur Förderung beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
 - b) Die Gesamtfinanzierung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der Gemeindemittel, der beantragten Förderung (BZ aR) und sonstigen Zuwendungen und Förderungen sichergestellt sein.
 - c) In dem der Förderung zu Grunde liegenden Mietobjekt müssen mindestens drei Mieter untergebracht werden. Bei der Mieterauswahl ist auf einen Branchenmix aus dem Bereich der Kreativwirtschaft zu achten, d. h. die Mieter sollen nicht exakt der gleichen Berufsgruppe angehören.
 - d) Der durch die Förderungsgewährung bewirkte wirtschaftliche Vorteil muss in Form von Mietvergünstigungen an die Mieter weitergegeben werden.
 - e) Der Mieter muss eine zeitliche Betriebsgarantie von mindestens fünf Jahren abgeben. Für den Fall der Nichteinhaltung ist die Rückzahlung der Mietvergünstigung durch eine Bankgarantie abzusichern.

VI. Begriffserklärung

Der Ausdruck Kreativwirtschaft umfasst im weitesten Sinne jene Bereiche und Unternehmen, die sich mit der Schaffung, Produktion und (medialen) Distribution von kreativen und kulturellen Gütern und Dienstleistungen beschäftigen. Die österreichische Kreativwirtschaft umfasst folgende Bereiche:

- Architektur
- Design
- Musik, Buch und künstlerische Tätigkeit
- Radio & TV
- Software & Games
- Verlage
- Video & Film
- Werbung
- Museen, Bibliotheken sowie botanische und zoologische Gärten

VII. Förderungswerber

(1) Als Förderungswerber kommen **ausschließlich die Kärntner Gemeinden** in Betracht.

(2) Jede Gemeinde kann jährlich nur ein Projekt einreichen.

VIII. Einbringung und Behandlung

(1) Der Förderungsantrag ist **ausschließlich elektronisch** unter Beilegung von Projekt- und Kostenunterlagen in der Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden) einzubringen.

(2) Der Förderungsantrag hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) Eine Kurzbeschreibung des zu fördernden Projektes inklusive Nutzungskonzept;
- b) einen Zeit- und Maßnahmenplan (Projektbeginn bis Projektabschluss);
- c) eine Darstellung der Gesamtkosten des zur Förderung beantragten Projektes;
- d) eine Finanzierungsdarstellung, unter Einbeziehung der Gemeindemittel, der beantragten Förderung (BZ aR) und sonstigen Zuwendungen und Förderungen von Dritten.

IX. Erledigung von Förderungsanträgen

Die Gewährung der Förderung erfolgt im Einvernehmen zwischen den nach der geltenden Referatseinteilung für die Gewährung von Bedarfszusweisungsmitteln zuständigen Mitgliedern der Kärntner Landesregierung, Frau LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig-Kandut und Herrn LR Dipl.-Ing. Christian Bengler, durch eine schriftliche Zusicherung. Diese Förderungsaktion ist eine freiwillige Leistung des Landes Kärnten und wird im Rahmen der vorgesehenen Fördermittel zuerkannt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

X. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit **1. Februar 2015 in Kraft**, und gleichzeitig werden die bisher in Geltung stehenden Förderrichtlinien außer Kraft gesetzt.



**Mag.ª (FH)
Daniela Haan**
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung
und Gemeinden)

Finanzierungen so günstig wie nie

Die internationalen Notenbanken pumpen weiterhin Geld in die Märkte, um die Wirtschaft in Schwung zu bringen. Für Einlagen verlangt die EZB Strafzinsen, der Investitionsdruck der Banken steigt damit weiter an. Als Folge sind Finanzierungen so günstig wie noch nie, aber viele Kommunen müssen sparen und investieren nur in unbedingt notwendige Projekte der Daseinsvorsorge.

von Elisabeth Wolfbauer-Schinnerl

An den internationalen Finanzmärkten hat sich 2014 wieder eine alte Weisheit bestätigt: Es gibt keine Gewinner ohne Verlierer. Denn während Anfang Dezember an den Aktienbörsen zwischen Frankfurt, New York und Tokio nach einer kurzen Korrektur wieder reges Treiben herrschte und die Aussicht auf die bevorstehende Jahresendrallye die Börsianer in vorweihnachtliche Feststimmung versetzte, wollte an den Rentenmärkten keine rechte Freude aufkommen.

Anleiherenditen auf Rekordtief

Die Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen erreichte mit 0,69 Prozent einen Rekordtiefstand. Zehnjährige Papiere aus Österreich, Belgien, den Niederlanden, Finnland und Frankreich rentierten ebenfalls auf dem niedrigsten jemals verzeichneten Stand. Und erstmals haben deutsche Banken Strafzinsen auf höhere Spareinlagen eingeführt, nachdem die Europäische Zentralbank Europas Banken bereits seit geraumer Zeit für Einlagen zahlen lässt. In Österreich gehen die Uhren zum Glück noch ein wenig anders. Von Strafzinsen will man in den heimischen Großbanken aus heutiger Sicht nichts wissen, auch wenn man sich darauf einstellen muss, „dass täglich fällige Einlagen nicht mehr nennenswert verzinst werden“, wie Wolfgang Figl, Leiter des Public Sectors in der Unicredit, ganz offen zu verstehen gibt.

In diesem Umfeld stand auch das Kredit- und Einlagengeschäft der österreichischen Kommunen vor einigen Herausforderungen. Denn obwohl sich die historisch niedrigen Zinsen auf die bestehenden Schulden der Gemeinden, die großteils variabel verzinst sind, positiv

ausgewirkt haben, blieben dennoch viele Gemeinden bei Neuinvestitionen zurückhaltend. „Für die öffentliche Hand bieten die Finanzmärkte derzeit die Möglichkeit, so ‚billig‘ wie nie zu finanzieren, leider können viele diesen Vorteil zu wenig nutzen, da sie im Hinblick auf die Erfüllung des Stabilitätspaktes in der Regel sehr zurückhaltend agieren müssen. Wir registrieren eine dementsprechend schwache Kreditnachfrage von Seiten der öffentlichen Hand“, heißt es dazu aus der Unicredit.

„Insgesamt ist das Investitionsvolumen der Gemeinden leicht angestiegen. Ein Teil der getätigten Investitionen wurde aber über das operative Geschäft oder durch die Auflösung von Rücklagen finanziert“, erklärt Andreas Kettenhuber, Leiter des Vertriebs bei der Kommunalkredit. Sein Institut hat sich seit einiger Zeit auf den Projekt- und Beratungsbereich spezialisiert und kennt die Probleme der Gemeinden sehr gut. „Bei neuen Projekten wird derzeit sehr genau evaluiert, ob und wie man eine Investition umsetzt.“ Auch in der Bawag P.S.K. sieht man die Herausforderung darin, den Kommunen Lösungen anzubieten, die einerseits deren Anforderungen entsprechen und andererseits die immer höheren regulatorischen Anforderungen für Banken erfüllen.

Doch oft haben die Gemeinden gar keine Wahl, ob ein Vorhaben umgesetzt wird oder nicht. „Bei Projekten der Daseinsvorsorge werden die Entscheidungen auf Basis der Anforderungen und nicht aufgrund eines bestimmten Zinsumfelds gefällt. Diesbezüglich sehe ich keine zinsenbedingte Veränderung des Investitionsverhaltens der Kommunen“, berichtet Markus Ecker, Head of Public

Finance bei der Raiffeisenbank International. „Das Investitionsverhalten ist maßgeblich von der Budget- und Einnahmensituation der Kommunen beeinflusst“, bestätigt auch Peter Rauscher, Bawag P.S.K.-Vertriebsdirektor für die Öffentliche Hand.

Viele Gemeinden nützen aber den geringen Zinsaufwand für den Abbau der Verbindlichkeiten, wodurch in Zukunft der finanzielle Spielraum wieder leicht steigt. Außerdem – so hört man aus der RBI – gebe es im Geschäftsfeld mit den Kommunen nach wie vor „einen starken Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten. Das ist grundsätzlich gut für die Gemeinden, da somit die Konditionen niedrig bleiben. Neben dem Wunsch nach einem guten Preis gibt es aber ein Bedürfnis nach Beratung und flexiblen Lösungen. Hier haben wir den Vorteil, dass wir die individuelle Betreuung vor Ort durch unsere selbstständigen Raiffeisenbanken sicherstellen können.“

Gemeindefinanzen sind stabil

Stefano Massera, Leiter der Abteilung Öffentliche Hand bei der Erste Bank, bestätigt zwar den generellen Konsolidierungsdruck, der auf den Gemeinden lastet, zeigt sich aber durchaus zufrieden. Die Finanzierungsbereitschaft der österreichischen Banken bei der Durchführung notwendiger Investitionen sei sehr gut gewesen und die finanzielle Situation der Gemeinden durchaus stabil. Laut Gemeindebund wird für das Jahr 2014 ein Überschuss in Höhe von 531 Mio. Euro erwartet. Auch die freie Finanzspitze sollte auf hohem Niveau bleiben und die Schulden weiter abgebaut werden. „Generell befinden sich die Zinsausgaben der österreichischen Gemeinden



*public – das österreichische
Gemeindemagazin
Ausgabe 12/2014
www.gemeindemagazin.at*

derzeit auf historisch niedrigem Niveau“, bestätigt Gerhard Huemer, Senior Account Manager in der Kommunalkredit. Mit ein Grund, warum 2014 eine gewisse Erholung der davor rückläufigen Investitionsausgaben bemerkbar ist. Ein weiterer Grund dafür waren wohl auch die historischen Höchststände bei den Rücklagen. Gemeinden, die jetzt einen Kredit aufnehmen wollen, empfiehlt Massera die günstigen Zinssätze für einen Fixzinskredit zu nützen.



Finanzierungen so günstig wie nie

Förderungen sind Impulsgeber

Aber nicht nur das günstige Zinsniveau hat bei Investitionsentscheidungen eine Rolle gespielt. Auch die Frage nach möglichen Förderungen ist immer ein wichtiger Punkt. In der Tat sind diese regionalen Förderprogramme der Europäischen Union dafür gedacht, die Menschen in ihren Regionen unmittelbar bei der Sicherung und Steigerung ihrer Lebensqualität zu unterstützen. In Österreich standen dafür in der abgelaufenen Finanzperiode 2007–2013 rund 1,46 Milliarden Euro an EU-Mitteln zur Verfügung. In der Periode 2014 bis 2020 werden es etwas mehr sein. Wobei hier ein Schwerpunkt auf dem flächendeckenden Ausbau der Breitbandversorgung liegen wird. „Förderungen spielen als Impulsgeber eine große Rolle. Neben Förderungen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds handelt es sich dabei um meist regionale Förderprogramme der Bundesländer, die sehr oft durch EU-Förderungen unterstützt werden“, sagt Markus Ecker. Hinzu kommen Mittel der Wohnbauförderung sowie diverse Landesfördermittel, die größere Investitionsvolumina erst finanzierbar machen. „Aber in Zeiten, in denen sparen angesagt ist, beschränkt sich die kommunale Investitionstätigkeit fast ausschließlich auf Projekte der Daseinsvorsorge. Im Vordergrund stehen da wie üblich Kanal, Wasser, Kindergärten, Schulen, Pflegeheime“, relativiert Wolfgang Figl die finanzielle Freiheit der Gemeinden wieder. „In den vergangenen Jahren wurde auch verstärkt in den Hochwasserschutz sowie die Gebäudesanierung investiert“, fügt Andreas Kettenhuber hinzu. Auch das Raiffeisen-Finanzierungsportfolio umfasst derzeit in erster Linie Projekte zur Nahversorgung – also Schulen, Kindergärten, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

„Darüber hinaus beobachten wir, dass sich viele Gemeinden mit erneuerbaren Energien beschäftigen“, berichtet der RBI-Finanzexperte. Themen wie Photovoltaikanlagen und Nahwärmenetze stünden in vielen Gemeinden auf der Tagesordnung, hört man auch aus der Kommunalkredit und der Erste Bank. „Wir forcieren Investitionen in erneuerbare Energie, zur Erhöhung der Nachhaltigkeit und zur Reduktion von CO₂-Emissionen“, sagt Stefano Massera. Im Zusammenhang mit einer CO₂-Reduktion gibt es in der Erste Bank mit ELENA auch ein eigenes Förderprogramm für Gemeinden, das 2015 österreichweit forciert werden soll. Ab einer Investitionssumme von 100.000 Euro kommen Gemeinden im Rahmen dieses Programms in den Genuss einer EU-Förderung im Ausmaß von fünf Prozent der Investitionssumme für die Erstellung von Studien oder Plänen, die für diese Investition notwendig sind. Voraussetzung dafür ist ein Kredit bei der Erste Bank oder einer Sparkasse.

Gemeinden bleiben vorsichtig

Obwohl die Gemeinde-Finanzien auf einer durchaus soliden Basis stehen, dürften die Kommunalvertreter bei Neuinvestitionen auch 2015 noch vorsichtig agieren. „Neue Projekte werden von den Gemeinden sicher noch intensiver auf den Prüfstand gestellt als in der Vergangenheit. Insbesondere, da die Mittel knapp bleiben und auch die Bürger immer kritischer hinterfragen, in welche Maßnahmen investiert wird. Andererseits haben die Gemeinden sehr viele Aufgaben zu erfüllen, die immer wieder Investitionen notwendig machen. Die Kreditnachfrage wird dadurch stabil bleiben“, zeigt sich Markus Ecker vorsichtig optimistisch. „Der Investitionsrückstau

der Gemeinden liegt bei rund zehn Milliarden Euro“, erwartet sich Andreas Kettenhuber für 2015 eine deutlich ansteigende Investitionsdynamik. Vor allem auch deshalb, weil auf die Gemeinden neue Herausforderungen wie die verstärkte öffentliche Betreuung der unter Zweijährigen, der Ausbau der Ganztagschulen sowie der „Junker-Infrastrukturplan“ zukommen. „Hier gibt es neue Entwicklungen mit Potenzial, die auch nach einer breiteren finanziellen Basis verlangen. Und in diesem Bereich wird das Projektgeschäft immer stärker nachgefragt“, so Kettenhuber. Dabei geht es unter anderem um Themen wie Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie-Projekte oder die Einbindung institutioneller Investoren.

Wolfgang Figl bleibt mit seiner Prognose eher vorsichtig: „Für 2015 erwarte ich persönlich ein nur leicht verbessertes Wirtschaftsklima, wenig Veränderungen auf den Finanzmärkten und eine nach wie vor konsequente Sparhaltung der österreichischen Gemeinden. Bei größeren Investitionen in die Infrastruktur, die einerseits nicht aufschiebbar sind, andererseits die Verschuldungsmöglichkeiten sprengen, wird man sich wohl oder übel mit alternativen Lösungsmodellen auseinandersetzen – Stichwort Public Private Partnership.“ In der Erste Bank und der Bawag P.S.K. erwartet man sich für das kommende Jahr eine leichte Zunahme des Finanzierungsvolumens und eine stabile Entwicklung der kommunalen Nachfrage.

Produkte mit Zusatznutzen sollen Neugeschäft bringen.

Während die Erste Bank 2015 auf ein spezielles Förderprogramm setzt, geht die RZB mit einem neuen Produkt ins Rennen, das den Gemeinden einen besseren Service bietet.

Dieses so genannte Lebenszyklusmodell soll insbesondere bei größeren Projekten – z. B. bei der Errichtung eines Schulcampus – einen klaren wirtschaftlichen Vorteil bieten. „Raiffeisen Leasing und ein technischer Partner sanieren bzw. errichten eine Immobilie zu einem Fixpreis und stellen über eine vereinbarte Laufzeit den effizienten Betrieb sicher. Bereits bei der Planung werden die Kosten über den gesamten Lebenszyklus einer Immobilie betrachtet und kritisch hinterfragt“, erklärt Ecker, worum es dabei geht.

In der Bank Austria wird unterdessen eifrig an Maastricht-schonenden Finanzierungsmodellen gearbeitet. „Wir werden im Rahmen des Bank Austria Kommunalforums 2015 wieder ein neues Tool für das kommunale Finanzmanagement entwickeln und gemeinsam mit unseren Kunden auch praktische Anwendungsmöglichkeiten des BA-Smartbankings ausloten“, verrät Figl.

Auch die Bawag P.S.K. setzt auf technische Unterstützung. „Wir bieten unseren Kunden mit dem „Finance Cockpit light“ ein web-basiertes Tool zur optimalen Liquiditätsplanung“, kündigt Peter Rauscher an. Außerdem hat die Bawag P.S.K. mit der Plattform www.crowdfunding.at diese alternative Finanzierungsform auf professionelle Beine gestellt. Unter anderem können Projekte aus dem Bereich „Soziales“ finanziell unterstützt werden. Crowdfunding ist eine alternative, moderne Finanzierungsform, bei der viele kleinere Beträge von Einzelpersonen gesammelt werden, um eine unterstützenswerte Idee zu finanzieren – das könnte in Zukunft auch für Gemeinden eine attraktive neue Finanzierungsform werden. ■

Gesetz vom 25. September 2014, mit dem das Kärntner EVTZ-Gesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 51/2014

Die so genannte EVTZ-Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbände wesentlich geändert.

Die dadurch vorgenommenen Änderungen betreffen – soweit sie die nationalen Durchführungsmaßnahmen betreffen – insbesondere den Kreis der potenziellen Mitglieder, die Teilnahme von Mitgliedern aus Drittstaaten sowie Änderungen des Genehmigungsverfahrens. Das Landesgesetz war dementsprechend zu ändern. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 2014, ZI. 08-NAT-2021/2007 (019/2014), mit der das Gebiet des Möserner Moores zum Europaschutzgebiet „Möserner Moor“ erklärt wird,

LGBl. Nr. 52/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 2014, ZI. 01-PW-10/41-2013, über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für den Direktor, den Direktor-Stellvertreter, die Fachabteilungsleiter des Kärntner Landeskonservatoriums und die Direktoren der Musikschulen des Landes Kärnten,

LGBl. Nr. 53/2014 ■

Verordnung der Landesregierung vom 4. November 2014, ZI. 06-ET4-3/13-2014, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über das Auswahlverfahren zur Bestellung von Schulleitern an Pflichtschulen erlassen werden (Kärntner Pflichtschulleiter Auswahlverfahren – K-PfLA), geändert wird,

LGBl. Nr. 54/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 2014, ZI. 01-PW-93/15-2014, mit der die Verordnung betreffend die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A, B, C und D geändert wird,

LGBl. Nr. 55/2014 ■

Gesetz vom 30. Oktober 2014, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert wird,

LGBl. Nr. 56/2014

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 geändert wird, BGBl. I Nr. 174/2013, wurden auch die Grundsatzbestimmungen für das Kärntner Ausführungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert.

Ziel der Novelle war überwiegend die Anpassung an die Verordnung (EG) über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, es wurden jedoch auch die Grundsatzbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmungen, der Regelungen für Nachweise aus Strom sowie den Versorger letzter Instanz (Grundversorgung) geändert. Im Bereich des „Betriebsanlagenrechtes“ soll die Raumordnung verstärkt Berücksichtigung finden. Darüber hinaus erfolgten im Genehmigungsverfahren Klarstellungen. Ziel dieser Änderungen ist es, eine rasche und effektive Verfahrensabwicklung zu gestalten, die auch dem Antragssteller Rechtssicherheit bietet. Hier haben insbesondere die Gegebenheiten der Praxis, vor allem verursacht durch die so genannte „Energiewende“, eine Anpassung des Gesetzes erforderlich gemacht.

Ein weiterer Änderungsbedarf ergab sich aufgrund einer Klage der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung von

Energie aus erneuerbaren Quellen (RS C-663/13): Dies betrifft die Begriffsbestimmungen für „aerothermische Energie“ und „hydrothermische Energie“ und damit im Zusammenhang stehend die Begriffsbestimmung für „erneuerbare Energie“. Der zweite Punkt betrifft die Kundmachung der Allgemeinen Bedingungen betreffend die Kostenregelung und den Neuzugang für Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie gemäß Art. 16 Abs. 3 erster Unterabsatz der Richtlinie 2009/28/EG. ■

Gesetz vom 30. Oktober 2014, mit dem die Kärntner Landarbeitsordnung 1995, die Kärntner Landarbeitsordnungs-Novelle – LGBl. Nr. 59/2003 sowie die Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 geändert werden,

LGBl. Nr. 57/2014

Die Novelle der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Entfall der Befristung der Zulässigkeit zur Übertragung von Abfertigungsanwartschaften aus dem System der „Abfertigung Alt“ in das betriebliche Vorsorgekassensystem und Überführung in Dauerrecht
- Einführung der Bildungsteilzeit
- Einführung der Pflegekarenz und Pflegeteilzeit
- Möglichkeit der Beendigung des Lehrverhältnisses durch vorzeitige positive Ablegung der Facharbeiterprüfung

- effektivere Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und legistische Klarstellungen.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen in der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 vorgesehen:

- Einführung eines neuen Lehrberufes in der „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung“ in der Land- und Forstwirtschaft

- Identität der Berufsbezeichnung für Facharbeiter und Meister in ganz Österreich. ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 28. November 2014, ZI. 01-VD-VE-84/21-2014, betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden,

LGBl. Nr. 58/2014 ■

Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2014, ZI. 06-FF-1/2-2014, mit der die Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses festgesetzt werden (Kärntner Familienzuschussverordnung 2015),

LGBl. Nr. 59/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 2. Dezember 2014, ZI. 04-JJF-36/8/2014, mit der das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie die Unterstützungsleistungen für Krisenpflegeeltern festgesetzt werden (Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleistungsverordnung 2015),

LGBl. Nr. 60/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 2. Dezember 2014, ZI. 08-NAT-2014/2004 (009/2014), mit der das Hochmoor bei St. Lorenzen zum Europaschutzgebiet „Hochmoor bei St. Lorenzen“ erklärt wird,

LGBl. Nr. 61/2014 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2014, ZI. 01-VD-VE-84/23-2014, betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden, im Land Vorarlberg,

LGBl. Nr. 62/2014 ■

Gesetz vom 27. November 2014, mit dem das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 geändert wird,

LGBl. Nr. 63/2014

Eine Novellierung des Kärntner Landes-Forstgesetzes 1979 – K-LFG, LGBl. Nr. 77/1979, war aufgrund einer Änderung des § 15 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 im Zuge des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 104/2013, erforderlich. Nach der neuen Fassung des § 15 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 ist eine Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, (nur dann) verboten, wenn durch die Teilung Grundflächen mit der Benützungsort Wald betroffen sind und Grundstücke entstehen, auf denen die Waldfläche das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestmaß unterschreitet. Nach der bisherigen Rechtslage war hingegen die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, generell verboten, wenn durch die Teilung Grundstücke entstanden sind, auf denen die Waldfläche das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestmaß unterschreitet. § 1 Abs. 1 K-LFG war daher an die geänderte Formulierung des § 15 Abs. 1 Forstgesetz 1975 anzupassen. Dem entsprechend ist nach der neuen Fassung des § 1 Abs. 1 K-LFG die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, dann verboten, wenn durch die Teilung Grundflächen mit

der Benützungsort Wald betroffen sind und Grundstücke entstehen, auf denen die Waldfläche das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestmaß unterschreitet. Die Novelle ist am 18. Dezember 2014 in Kraft getreten. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Dezember 2014, Zahl: 04-SOMI-30/11-2014, mit welcher die Mindeststandards nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz festgesetzt werden (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2015 – K-MSV 2015),

LGBl. Nr. 64/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Dezember 2014, ZI. 05-K-GES-3/4-2014, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird,

LGBl. Nr. 65/2014 ■



Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014, ZI. 05-K-GES-6/5-2014, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, geändert wird,

LGBI. Nr. 66/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Dezember 2014, ZI. 08-NAT-2018/2004 (159/2014), mit der die südliche Bergsturzlandschaft des Dobratsch zum Europaschutzgebiet „Schütt-Graschelitzen“ erklärt wird,

LGBI. Nr. 67/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Dezember 2014, ZI. 08-NAT-2008/2004 (062/2014), mit der das Naturschutzgebiet „Villacher Alpe (Dobratsch)“ zum Europaschutzgebiet „Villacher Alpe (Dobratsch)“ erklärt wird,

LGBI. Nr. 68/2014 ■

Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 22. Dezember 2014, ZI. 05-K-GES-19/1-2014, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2015,

LGBI. Nr. 69/2014 ■

Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014, ZI. 01-VD-LG-1683/1-2014, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird,

LGBI. Nr. 70/2014 ■

Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014, ZI. 09-ALL-96/21-2014, über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen nach dem Bundesvergabegesetz 2006, dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 und der Pauschalgebühren für Vergabenachprüfungsverfahren (Kärntner Vergabe-Publikations- und Pauschalgebührenverordnung 2014 – K-PPV 2014),

LGBI. Nr. 71/2014 ■

Gesetz vom 20. Dezember 2014, mit dem das Kärntner Kinderbetreuungsgesetz geändert wird,

LGBI. Nr. 72/2014

Die Änderungen des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes betreffen folgende Bereiche:

- Die Sommerbetreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen wird neu geregelt. Die Trägerin hat nunmehr die Eltern über die Möglichkeit einer Sommerbetreuung zu informieren und um die Abgabe von Bedarfsmeldungen zu ersuchen. Liegen für eine Kinderbetreuungseinrichtung zumindest 15 Bedarfsmeldungen vor, ist eine Sommerbetreuung einzurichten.
- In Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Tagesbetreuung dürfen nur mehr Personen tätig werden, die keine strafrechtliche Verurteilung, die eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lässt, aufweisen.
- Um die Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung zu ermöglichen und so für Neuentwicklungen offen zu sein, wird für Sonderformen der Kinderbetreuung eine eigene, jedoch befristet zu erteilende Bewilligung vorgesehen. Bewährt sich die Sonderform, kann eine unbefristete Bewilligung erteilt werden.
- Auch für Leiterinnen von Kindertagesstätten wird nunmehr verpflichtend eine Ausbildung für diese Aufgabe vorgesehen.
- Zur Vereinfachung der im Kärntner Kinderbetreuungsgesetz vorgesehen Verfahren wird weiters

vorgesehen:

- Die bisher normierten Verfahren zur Erlangung einer Errichtungsbewilligung und einer Betriebsbewilligung für eine Kinderbetreuungseinrichtung werden nunmehr zu einem Verfahren zusammengefasst. Für die Bewilligung wird eine Genehmigungsfiktion vorgesehen, wenn sich die Landesregierung binnen einer Frist nicht äußert.
- Die Definition der Tagesbetreuung wird neu gefasst. Auch in diesem Bereich wird eine Genehmigungsfiktion normiert.
- Die Bewilligung für die Vermittlung von Betreuungsplätzen für die Tagesbetreuung entfällt.
- Im Bereich des pädagogischen Personals in Kinderbetreuungseinrichtungen wird nunmehr der Begriff der „Kindergartenhelferin“ durch den Begriff der „Kleinkinderzieherin“ ersetzt.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. Dezember 2014, ZI. 01-VD-VE-119/20-2014, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots,

LGBI. Nr. 1/2015 ■

.....

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2015, ZI. 01-VD-VE-84/25-2014, betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden, im Burgenland,

LGBl. Nr. 2/2015 ■

.....

Gesetz vom 27. November 2014, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 sowie die Kärntner Gemeindehaushaltsordnung geändert wird,

LGBl. Nr. 3/2015 ■

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Beschlüsse der Vollversammlung des Kärntner Gemeindekonvents, soweit sie auf den Reformvorschlägen des Arbeitsausschusses Organisationsreform beruhen, durch eine Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998 sowie der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO legislativ umgesetzt werden.

Die Umsetzung weiterer Beschlüsse der Vollversammlung des Kärntner Gemeindekonvents, insb. so-

weit sie auf den Ergebnissen des Arbeitsausschusses Demokratiereform beruhen, bleibt einem gesonderten Gesetzentwurf vorbehalten. Ein Teil der Beschlüsse der Vollversammlung des Kärntner Gemeindekonvents (vor allem betr. erforderliche Anpassungen der Gemeindeorganisationsgesetze an die geänderte Verfassungsrechtslage, etwa im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit) wurde bereits mit Art. XIII, CX und CXIV des am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. 85/2013, umgesetzt.

Thematische Schwerpunkte des vorliegenden Gesetzes sind

- die Einführung der elektronischen Kundmachung von Gemeinderechtsvorschriften mit 1. Jänner 2017,

- die Öffnung des Gemeindeorganisationsrechtes für die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien,

- die Präzisierung der Aufgabenstellungen der einzelnen Gemeindeorgane sowie der Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten und

- die Modifizierung des kommunalen Aufsichtsregimes. ■

.....

Gesetz vom 18. Dezember 2014, mit dem das Budgetkonsolidierungsgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 4/2015

Die Verpflichtungen des geltenden Kärntner Budgetkonsolidierungsgesetzes werden im Licht der zwischenzeitig neu koordinierten gesamtstaatlichen Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspakts

2012 (ÖStP 2012) und der unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin adaptiert.

Damit wird dem durch den ÖStP 2012 vorgegebenen neuen Konsolidierungspfad – die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes für ganz Österreich ab 2017 – Rechnung getragen. Zugleich wird bei Erstellung des Landesvoranschlags die nötige Flexibilität eingeräumt, um in Übereinstimmung mit dem ÖStP 2012 erforderlichenfalls von den Stabilitätsvorgaben abweichen zu können. Dies betrifft folgende Fälle: Unterschreitungen des jeweils zulässigen Maastricht-Saldos nach Art. 3 Abs. 5 ÖStP 2012; die Übertragung von Haushaltsüberschüssen im Verhältnis zwischen Gebietskörperschaften auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung nach Art. 20 Abs. 1 ÖStP 2012; die Unterschreitung des Landesanteils am strukturellen Haushaltssaldo des Gesamtstaates bzw. die Abweichung des tatsächlichen strukturellen Haushaltssaldos des Landes von seinem jeweiligen Anteil an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, nach Information des Koordinationskomitees und Beschluss des Landtages nach Art. 4 Abs. 4 ÖStP 2012 iVm § 2 Abs. 6 K-BKG; die Vorgabe zusätzlicher Konsolidierungsverpflichtungen zur schnelleren Annäherung an die Regelgrenze für das strukturelle Defizit nach Art. 4 Abs. 2 lit. b ÖStP 2012; die Reduktion oder Erhöhung der Verpflichtung der jeweils betroffenen Fiskalregel

auf Grund von Verhandlungen der Gebietskörperschaften bei Eintritt von Entwicklungen, die von der ursprünglichen Haushaltsplanung deutlich abweichen, nach Art. 14 Abs. 4 ÖStP 2012. ■

.....

Gesetz vom 20. Dezember 2014, mit dem das Kärntner Rettungsdienst-Förderungs-gesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 5/2015

Nach der vorliegenden Novelle zum K-RFG setzt sich der Rettungsbeitrag, der für die Besorgung von Aufgaben des Hilfs- und Rettungsdienstes jährlich je zur Hälfte am 1. April und am 1. Oktober von den Ertragsanteilen der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten ist, aus einem „Vorhaltungsbeitrag“ und einem „Verteilungsbeitrag“ je Gemeindeeinwohner zusammen. Der Vorhaltungsbeitrag beträgt im Jahr 2014 0,68 Euro; er wird nach der jährlich durchzuführenden Valorisierung in den Jahren 2015, 2016 und 2017 jeweils schrittweise um 40 Cent angehoben. Der Verteilungsbeitrag beträgt im Jahr 2014 6,84 Euro. Der Vorhaltungsbeitrag und der Verteilungsbeitrag sind jährlich durch Verordnung der Landesregierung zu valorisieren.

Das Land hat als Träger von Privatrechten mit der von den Gemeinden und in gleicher Höhe vom Land aufzubringenden Summe der Rettungsbeiträge die anerkannten Rettungsorganisationen (ausgenommen die Flugrettungsorganisationen) zu fördern: Die Summe der Vorhaltungsbeiträge gebührt Organisationen des allgemeinen



Hilfs- und Rettungsdienstes, die die Vorhaltung eines 24-Stunden-Dienstes und eine landesweit flächendeckende Versorgung gewährleisten. Die Summe der Verteilungsbeiträge wird zu 87 % an die anerkannten Rettungsorganisationen aus dem Bereich des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes und zu 13 % an die anerkannten Rettungsorganisationen der besonderen Hilfs- und Rettungsdienste (und zwar davon 59,5 % für Bergrettungsdienste, 38,5 % für Wasserrettungsdienste und jeweils 1 % für Höhlenrettungsdienste sowie die Rettungshundebrigade) aufgeteilt. ■

.....

Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014, ZI. 10-JAG-1/171-2014, mit der die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 geändert wird,

LGBl. Nr. 6/2015 ■

.....

Gesetz vom 20. Dezember 2014, mit dem das Kärntner Tourismusgesetz 2011 geändert wird,

LGBl. Nr. 7/2015

Mit der Novelle zum K-TG werden die organisatorischen Grundlagen des Tourismuswesens inhaltlich fortentwickelt, Praxiserfahrungen reflektiert, Präzisierungen vorgenommen und Redaktionsversehen bereinigt.

Als wesentliche Neuerungen sind zu nennen: Die „Kärnten Wer-

bung“ wird ausdrücklich als der Dritte genannt, dessen sich das Land zur Wahrnehmung der zentralen touristischen Aufgaben und Vertretung der touristischen Interessen bedienen darf. Ausnahmsweise darf eine Gemeinde oder ein Tourismusverband von der regionalen Kooperation ausgenommen bleiben. Der Status der regionalen Tourismusorganisation im Sinne des Gesetzes hängt von der bescheidmäßigen Anerkennung durch die Landesregierung und vom aufrechten Bestand dieser Anerkennung ab; bisher bestehende Organisationen werden schon gesetzlich anerkannt. Ein Tourismusverband hat Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, die für den örtlichen Tourismus von besonderer Bedeutung sind, zu pflegen und zu betreuen; im Streitfall hat die Landesregierung eine Art „Schlichtungsverfahren“ durchzuführen. Aus den Erträgen der Tourismusabgaben gebühren den regionalen Tourismusorganisationen und den Tourismusverbänden oder Gemeinden vierteljährliche Akontierungen. Öffentliche Mittel dürfen rückgefordert werden, wenn sie durch die regionale Tourismusorganisation trotz Ermahnung nicht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwendet werden. Die Möglichkeit, in einer Gemeinde mehrere Tourismusverbände einzurichten, entfällt ersatzlos.

Für die Errichtung eines Tourismusverbandes wird künftig nicht nur ein positives Votum der Mehrheit der an der „Urabstimmung“ teilnehmenden Unternehmer gefordert, sondern es müssen sich auch zumindest 20 % der Unternehmer, die der Abgabegruppe A

gemäß der Anlage zum Kärntner Tourismusabgabegesetz angehören, an der Abstimmung beteiligt haben. Die für die Durchführung der Unternehmerbefragung erforderlichen Modalitäten werden präzisiert. Die briefliche Stimmabgabe im Postwege wird schon unmittelbar auf Grund des Gesetzes zugelassen. Die Regeln über die konstituierende Vollversammlung des Tourismusverbandes werden neu gefasst. Dem Vorstand wird im Dringlichkeitsfall die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg erlaubt. Die Aufsicht des Landes über Tourismusverbände wird neu geregelt; als Aufsichtsmittel kommen insbesondere das Auskunfts- und Einschaurecht, die Kassation rechtswidriger Beschlüsse und Akte, die Ersatzvornahme bei Säumigkeit sowie der Genehmigungsvorbehalt für bestimmte Rechtsgeschäfte in Betracht. Weiters wird die Grundlage für eine kontinuierliche Evaluierung des Gesetzes auf Grund einer dreijährlichen Berichtspflicht der Landesregierung geschaffen. ■

.....

Gesetz vom 20. Dezember 2014, mit dem das Gesetz über eine Landesumlage geändert wird,

LGBl. Nr. 8/2015

Mit der FAG-Novelle, BGBl. I Nr. 17/2015, wurde die Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 2008 von 2014 auf 2016 neuerlich verlängert.

Dies machte es erforderlich, auch die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über eine Landesumlage um zwei Jahre zu verlängern. ■

.....

Gesetz vom 20. Dezember 2014, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (26. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (20. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993, das Kärntner Pensionsgesetz 2010 und das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz geändert werden,

LGBl. Nr. 9/2015

1. Das Landes- und Gemeindienstrecht soll in verschiedenen Punkten modernisiert werden. Ziel der Novelle sind Vereinfachungen und Regelungen zur Steigerung der Effizienz der Verfahren (z. B. Anknüpfen an Überprüfungen der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde über den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt bei der Aufnahme von Bewerbern in den Landes- und Gemeindedienst, Angleichungen an das AVG im Disziplinarverfahren hinsichtlich der Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger und Vereinfachungen bei der Zustellung an die Parteien, Vereinfachung der Verrechnungsvorgänge bei der Einbehaltung der Pensionsbeiträge der Gemeindebeamten und der Beiträge

der Gemeinden für den Pensionsaufwand, Vereinfachung des strukturierten Mitarbeiterinnengesprächs bei Saisonbediensteten).

2. Regelungen betreffend den Wechsel von Landes- und Gemeindebediensteten in die Privatwirtschaft, die zu Hintanhaltung von Interessenskonflikten beitragen (post-public-employment), und Vorschriften betreffend eines dienstrechtlichen Schutzes für Hinweisgeber, um diese vor ungerechtfertigten dienst- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen zu schützen (whistle-blower), werden geschaffen.

3. Es werden Regelungen über die Hemmung der Vorrückung bei Haftstrafe und strafrechtlichem Tätigkeitsverbot sowie über den Entfall der Bezüge bei Haftstrafe und strafrechtlichem Tätigkeitsverbot normiert.

4. Ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung für Beamte, wenn diese vor Ausscheiden aus dem Dienst ihren Erholungsurlaub aus Gründen nicht konsumieren konnten, die sie nicht zu vertreten haben, wird eingeführt. Das Ausmaß der Ersatzleistung wird auf die unionsrechtlich gebotenen vier Wochen Erholungsurlaub pro Kalenderjahr eingeschränkt.

5. Eine Ermächtigung und Verpflichtung der Dienstbehörden zur Einholung von Auskünften nach § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes vor der Heranziehung von Bediensteten zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen wird normiert.

6. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird durch die Schaffung der Möglichkeit für österreichische Staatsbürger, einen im EU-Ausland erworbenen Aus-

bildungsnachweis anzuerkennen, wenn sie sich um eine Österreichern vorbehaltene Verwendung bewerben, umgesetzt.

7. Die Geschäftseinteilungen der Disziplinarkommissionen, die als Rechtsverordnungen zu qualifizieren sind, müssen in Zukunft den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechend kundgemacht werden.

8. Dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Kleist“ folgend, dürfen Frauen nicht mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gekündigt werden.

9. Eine Rechtsgrundlage für die Entsendung von Bediensteten als zugewiesene Bedienstete oder zu Ausbildungszwecken auch zu inländischen Einrichtungen sowie für entsprechende Aufwandsentschädigungen wird geschaffen.

10. Die Rechtsvorschriften über die Pflegefreistellung werden durch die Möglichkeit für einen Elternteil, der nicht mit seinem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, Pflegefreistellung in Anspruch zu nehmen, an die Privatwirtschaft angeglichen. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit bestehen, Kinder bis zu zwölf Jahren bei einem stationären Krankenhausaufenthalt zu begleiten, wenn sie entsprechende Unterstützung brauchen.

11. Das Gehaltsrecht der Gemeindebeamten und der Gemeindevertragsbediensteten wird von dem der Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten abgekoppelt, um der Tatsache zu begegnen, dass es in den letzten Jahren unterschiedliche Gehaltsabschlüsse auf Landes- und Gemeindeebene gegeben hat, die auch in den Folgejahren möglich sind. Zu diesem Zweck werden die

allgemeinen Gehaltsbestimmungen, die derzeit zum Großteil im Landesdienstrecht normiert sind, auch in das Gemeindedienstrecht inhaltlich unverändert übernommen. Damit wird eine eigenständige gesetzliche Basis für künftige Betragsanpassungsverordnungen der Gemeindebediensteten geschaffen.

12. Im K-GMG wird klargestellt, dass die Leistungsprämie der Gemeindemitarbeiterinnen in einem einmaligen Rechenschritt auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalenderjahr gebührenden Monatsbezüge und Sonderzahlungen (Jahresbruttogehalt) berechnet wird. Der Rechenvorgang zur Berechnung der Leistungsprämien eines „Prämientopfes“ wird einfacher und nachvollziehbarer geregelt.

13. Im K-GMG wird eine an § 24 Abs. 9 VBG 1948 angelehnte Vorschrift geschaffen, die dem Dienstgeber bei Langzeitkrankenständen ein Ermessen einräumt, das Dienstverhältnis zu beenden. Der OGH beurteilt diese Regelung als zulässig und sachlich gerechtfertigt.

14. Aufgrund einer Anregung der Stadt Villach soll der Fahrtkostenzuschuss im Stadtbeamtengesetz – in Nachvollziehung des Landesdienstrechts – schrittweise abgebaut werden. Die Ernennungserfordernisse auf Planstellen für die Verwendungsgruppe A und B sollen an das Landesdienstrecht angeglichen werden. Die Beamtenaufstiegsprüfung soll als nicht mehr zeitgemäß entfallen.

15. In Entsprechung des Urteils des EuGH in der Rechtssache „Brachner“ und die diesbezüglichen Erkenntnisse des OGH wird

die Pensionsanpassung 2008 für Kleinstpensionsbezieher „nachgebessert“.

16. Ebenso wie in der gesetzlichen Sozialversicherung werden die Pensionen für Landes- und Gemeindebeamte im Jahr 2014 um 1,6 % erhöht. ■

.....

Kundmachung der Landesregierung vom 12. Jänner 2015, ZI. 02-FINF-1001/1-2015, betreffend die Satzung der Kärntner Landes- und Hypothekbank-Holding (Kärntner Landesholding),

LGBl. Nr. 10/2015 ■

.....

Kommunales Management

| | |
|---|------------------------------|
| Wirtschaftsprüfung bei kommunalen Gesellschaften – die Verpflichtungen der Geschäftsführung | 17. März |
| Rechte und Pflichten des/r Leiters/in des Inneren Dienstes | 19. März |
| Auskunft, Datenschutz und Datensicherheit | 20. März |
| Vergaberechtliches Projektmanagement | 23. März |
| K-AGO – Einführung | 14. April |
| Umsetzung eines Gleitzeitmodells in den Kärntner Gemeinden | 17. April |
| AVG für Nichtjuristen | 22. bis 23. April und 7. Mai |
| Einführung in das Kärntner Veranstaltungsrecht | 7. Mai |
| Das interne Kontrollsystem | 11. Mai |
| Formelles Abgabenrecht | 12. Mai |
| Die exekutionsrechtliche Einbringung der Abgaben | 13. Mai |
| Ortsbildpflege, moderne Architektur und Kunst am Bau/Exkursion | 21. Mai |
| Aktuelles aus der Gemeindehaushaltsordnung | 11. Juni |
| Die Erstellung von Bescheiden | 12. Juni |
| Workshop zum Kärntner Veranstaltungsrecht | 19. Juni |
| Zivil- und strafrechtliche Haftung von Organen und Bediensteten in der Gemeinde | 25. Juni |

Lehrlinge Zusatzausbildung

| | |
|---|-------------------|
| Werkstatt : Rechtschreibung – Sicherheitstraining zur Vermeidung von Sprachunfällen | 18. März |
| Wertschätzende Kommunikation I | 31. März |
| Konfliktsituationen erfolgreich meistern II | 1. April |
| Entdeckungsreise zu den eigenen Möglichkeiten – Zukunft gestalten | 8. April |
| Do's and Don't's im Umgang mit E-Mail, Facebook und Co. | 15. April |
| Wirkungsvoll bewerben – Bewerbungcoaching | 20. bis 21. April |
| Professionell am Telefon | 20. Mai |
| Gender Mainstreaming und Gleichbehandlung | 29. Mai |
| Mit Knigge und selbstsicherem Auftreten zum Erfolg | 8. Juni |
| Gender Mainstreaming und Gleichbehandlung | 8. Juni |

Management und Führung

| | |
|--|-------------------|
| Konfliktlösung – Prävention durch Mediation | 13. bis 14. April |
| Burnout-Prävention durch Führungskräfte | 27. April |
| Effektives Besprechungsmanagement | 27. bis 28. April |
| Hilfreiches Denken, Entscheiden und Handeln in komplexen Situationen | 11. bis 12. Mai |
| Umgang mit Emotionen – das kleine 1x1 | 29. bis 30. Juni |

Verwaltung und Verfahren

| | |
|---|---------|
| Der/die Sachverständige im Verwaltungsverfahren | 18. Mai |
| Die Haftung des/der Sachverständigen | 19. Mai |
| Umweltinformationsgesetz | 1. Juni |

Rechnungswesen und Finanzmanagement

| | |
|--|-------------------|
| Data Warehouse | 27. März |
| Umsatzsteuer | 9. April |
| Europäischer Wirtschaftsführerschein Stufe A | Start: 9. April |
| Vorbereitungskurs EBC*L Stufe A Modul A: Bilanzierung | 9. April |
| Europäischer Wirtschaftsführerschein Stufe C – Führungswissen | 13. bis 14. April |
| Bilanzlesen leicht gemacht! | 14. April |
| Bilanz lesen leicht gemacht – follow up zur Jahresabschlussanalyse | 4. Mai |
| Prüfung zum Europäischen Wirtschaftsführerschein – EBC*L Stufe C | 9. Mai |
| EBC*L Sommerkurs | Start: 6. Juli |

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

| | |
|-----------------------|------------------------------------|
| Schriftliche Prüfung: | 4. Mai |
| Mündliche Prüfung: | 18. Mai |
| Zulassung zur Prüfung | Ansuchen bis spätestens: 10. April |

LAND  KÄRNTEN

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden),
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. **Layout:** Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee